

Benutzungsordnung des Archivs der Gemeinde Winsen (Aller)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen – NArchG – vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. Seite 129) gilt für die Nutzung des Archivs der Gemeinde Winsen (Aller) die folgende Nutzungsordnung:

1. Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Archiv der Gemeinde Winsen (Aller) verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Nutzungsordnung zu benutzen. Die Nutzung von Archivgut muss schriftlich beantragt werden.

2. Art der Nutzung

- 2.1. Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die Archivalien sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivguts ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- 2.2. Die Nutzung des Archivguts erfolgt persönlich.
- 2.3. Von vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang Reproduktionen angefertigt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebs möglich ist und der Erhaltungszustand der Vorlagen es zulässt.
- 2.4. Benutzereigene technische Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Archivs genutzt werden. Dies gilt insbesondere für Kameras und Scanner.
- 2.5. Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- 2.6. Schriftliche Auskünfte aus Akten werden nur im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erteilt.
- 2.7. In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die entstehenden Kosten tragen die Entleiherin oder der Entleiher.
- 2.8. Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 2.9. Die Nutzung erfolgt in Abhängigkeit der personellen und sächlichen Kapazitäten des Archivs; auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Rechtsanspruch

3. Vorschriften zur Nutzung des Archivguts

Die Nutzung von Archivgut unterliegt Vorschriften. Die Vorschriften des § 5 NArchG (Anlage) gelten entsprechend für das Gemeindearchiv Winsen (Aller).

4. Nutzungsgenehmigung

- 4.1. Der Antrag auf Nutzungserlaubnis ist schriftlich unter Verwendung des hierfür im Gemeindearchiv bereitgehaltenen Vordrucks zu stellen. Im Falle der Ablehnung des Antrags werden dem Benutzer die Ablehnungsgründe mitgeteilt.
- 4.2. Die Nutzungserlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- 4.3. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Genehmigung entzogen werden.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Der Benutzer ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen jeglicher Art das Archiv als Quelle anzugeben und von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Gemeindearchivs verfasst wurden, diesem sofort nach Erscheinen eine Kopie oder einen Abdruck zu übersenden. Dies gilt auch für ungedruckte Arbeiten.

6. Kosten der Nutzung

- 6.1. Die Nutzung des Archivs zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung ist frei. Für weitere Nutzungszwecke werden Kosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

7. Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Winsen (Aller), 3. Juli 2013

Dirk Oelmann
Bürgermeister